



VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ADM-GRUPPE (STAND: 18 SEPTEMBER 2018)

TEIL 1 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen den in Ziffer 1.1 genannten Gesellschaften der **Archer Daniels Midland Gruppe** („ADM“ oder Verkäufer“) mit einem Kunden („Käufer“) über den Verkauf und die Lieferung von Waren von ADM („Waren“).

Abschnitt 1 - Allgemeines

1.1 ADM Gesellschaft: ADM International Sàrl, Rolle, Schweiz; ADM Hamburg Aktiengesellschaft, Hamburg, Deutschland; Archer Daniels Midland Europe B.V., Amsterdam, Niederlande; Archer Daniels Midland Erith Ltd, Erith, England; Pura Foods Ltd, Erith, England, Archer Daniels Midland (UK) Ltd, Erith, England; ADM Trading (UK) Ltd, Erith, England; Société Industrielle des Oléagineux, Saint-Laurent Blangy, Frankreich, Amylum Bulgaria EAD, Razgrad, Bulgarien, AMYLUM NISASTA SANAYI VE TICARET A.S, Adana, Türkei, ADM Marokko S.A., Casablanca, Marokko, die Tochtergesellschaften der oben genannten Unternehmen und Unternehmen unter der Kontrolle von Archer-Daniels-Midland Company, die ihren Sitz in Europa und im Mittleren Osten haben und in den ADM Geschäftsfeldern landwirtschaftliche Dienstleistungen, Verarbeitung von Ölsaaten und Süßungsmitteln & Stärke tätig sind, zum jeweiligen Anwendungszeitpunkt dieser AGB.

1.2 Ausschließliche Geltung. Wenn in der Verkaufsbestätigung von ADM Bezug auf branchenübliche Standardbedingungen genommen wird, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „**Bedingungen**“) im Anschluss an die branchenüblichen Standardbedingungen. In allen anderen Fällen erkennt der Käufer an, dass für alle bestehenden und zukünftigen Kaufverträge über Waren ausschließlich die Bedingungen gelten. Eigene Kaufbedingungen des Käufers werden durch ADM ausdrücklich nicht anerkannt. Das gleiche gilt für Abschlussbedingungen von Vermittlern.

1.3 Vertragsinhalt. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Verkaufsbestätigung von ADM zusammen mit diesen Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und irgendwelchen in der schriftlichen Verkaufsbestätigung erwähnten Sonderbedingungen gelten Letztgenannte. Jegliche mündliche Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ADM. Der Abschluss zu den vor- und

nachstehenden Bedingungen bleibt auch dann wirksam, wenn der Käufer die Verkaufsbestätigung nicht gegengezeichnet zurücksendet.

Abschnitt 2 – Lieferung

2.1 Umfang der Lieferpflicht. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl von ADM. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, so findet die Lieferung – wenn nicht anders vereinbart - in monatlich ungefähr gleichen Raten statt. ADM ist zur Lieferung nur im Rahmen bestehender Kapazitäten und unter Berücksichtigung vorher erteilter Versandaufträge anderer Kunden verpflichtet. ADM ist zu Teillieferungen berechtigt. Laufen gleichzeitig mehrere Verträge mit gleichem Gegenstand und gleicher Lieferzeit, so bestimmt ADM die Reihenfolge ihrer Erfüllung nach billigem Ermessen. ADM ist berechtigt, jederzeit eine dem Fabrikat gleichwertige Ware zu liefern, aber stets unter der Voraussetzung, dass es sich dabei in jeder Hinsicht um Ware mit zumindest gleichem oder sogar besserem Qualitätsstandard handelt. Bei Lieferung „ex Produktion“ hat der Käufer die Lieferung entsprechend den Produktionserfordernissen des ADM-Lieferwerks abzunehmen. Die Lieferung kann stets auch von anderen als den im Vertrag vorgesehenen Stellen erfolgen unter gegenseitiger Aufrechnung der etwaigen Frachtunterschiede.

2.2 Lieferung an Dritte. Lieferung an Dritte, insbesondere Spediteure, erfolgt ausschließlich dann, wenn die Abforderung von ordnungsgemäß auf das ADM-Lieferwerk ausgestellten Freistellungsscheinen begleitet ist, Abforderung und Freistellungsschein mengenmäßig genau übereinstimmen und die Abforderung die jeweilige Vertragsnummer und Lade-referenz enthält.

2.3 Lieferzeit. Bei der Bestimmung der Lieferzeit ist (i) unter „sofort“ binnen drei (3) Arbeitstagen (bei Schiffsverladungen binnen fünf (5)

Arbeitstagen) und (ii) unter „prompt“ binnen zehn (10) Arbeitstagen zu verstehen. Der Tag des Vertragsabschlusses wird hierbei nicht mitgerechnet. „Arbeitstage“ im Sinne dieser Bedingungen sind die Tage von Montag bis Freitag, sofern sie keine gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertage am Verlade- oder Versandort sind.

2.4 Andienung. ADM kann die Ware jederzeit nach Wahl zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Lieferzeit andienen. Die Andienung muss mindestens fünf (5) Arbeitstage vor dem vorgesehenen Verladetag erfolgen.

2.5 Versandauftrag. Der Käufer muss mindestens fünf (5) Arbeitstage vor dem gewünschten Liefertermin Versandauftrag erteilen. Erteilt der Käufer nach erfolgter Andienung nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen (bei sofortiger Lieferung nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen) Versandauftrag, so kann ADM nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist gemäß Ziffer 2.6 (i) weiterhin Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung verlangen, (ii) jederzeit von dem Vertrag oder dessen noch unerfülltem Teil zurücktreten und Schadenersatz verlangen oder (iii) Schadenersatz statt der Leistung oder stattdessen sofortige Zahlung gegen Aushändigung eines eigenen Lieferscheins oder eines vom Lagerhalter ausgestellten Lieferscheins verlangen. Erteilt der Käufer nicht fristgerecht einen ausführbaren Versandauftrag, so lagert die für ihn bestimmte Ware auf seine Kosten und Gefahr bei ADM oder aufgrund Einlagerung durch ADM bei einem Dritten; darüber hinaus ist ADM berechtigt, die Lieferung um ebenso viele Arbeitstage, wie der Käufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Dispositionszeit hinauszuschieben. Hat der Käufer bei Geschäften auf Abruf bis zum Ende der Lieferzeit keinen ausführbaren Versandauftrag erteilt, so stehen ADM ebenfalls die vorstehenden Rechte zu.

2.6 Nachfrist. Die gemäß Ziffer 2.5 zu setzenden Nachfristen müssen betragen (i) bei Verkäufen per sofort mindestens zwei (2) Arbeitstage, (ii) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ mindestens drei (3) Arbeitstage, (iii) bei Verkäufen von Ölschrot auf eine längere Frist als „prompt“ mindestens drei (3) Arbeitstage und bei allen anderen Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ mindestens fünf (5) Arbeitstage.

2.7 Schadenfeststellung. Verlangt ADM gemäß Ziffer 2.5 Schadenersatz statt der Leistung, so kann

ADM – wenn dies gemäß lokal geltendem Recht möglich ist - die Schadenfeststellung u. a. durch Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung durch einen Dritten (z. B. Makler) bewirken. Selbsteintritt beim Selbsthilfeverkauf ist zulässig. Im Fall der Preisfeststellung gilt als Stichtag für die Preisfeststellung der erste (1.) Werktag nach Ablauf der Nachfrist.

2.8 Lieferungsverzögerungen. ADM bemüht sich um die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und -zeiten. ADM ist jedoch von der Einhaltung vertraglicher Liefertermine und Lieferzeiten entbunden, soweit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die die Leistungserbringung erheblich erschwert wird („**erhebliche Leistungerschwerung**“). Als erhebliche Leistungerschwerung gelten alle Schwierigkeiten unabhängig von ihrer Art, der Sphäre und dem Abschnitt in der Lieferkette, in dem sie auftreten, wie insbesondere Ereignisse höherer Gewalt und Naturereignisse (z. B. Hoch-Niedrigwasser, Eis, Verzögerung bzw. Vernichtung der Ernte etc.), Aus- und Einfuhrbeschränkungen, Probleme beim Bezug von Rohstoffen, Betriebsstörungen (z. B. Maschinenbruch, Brand etc.), Streik und streikähnliche Maßnahmen, Ausnahmezustände oder Verlade- und Transport-schwierigkeiten.

2.9 Folgen bei Lieferungsverzögerungen. Im Fall einer erheblichen Leistungerschwerung im Sinne der Ziffer 2.8 ist ADM berechtigt, (i) umgehend entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten oder (ii) die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Leistungerschwerung und die dadurch notwendig gewordene Produktionsanpassungen um bis zu fünf (5) Monate hinauszuschieben (die „**Verlängerungsfrist**“). ADM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb der Verlängerungsfrist eine der vereinbarten Ware gleichwertige Ware zu liefern oder die ausfallenden Lieferungen durch gleichwertige Ware aus dritten Quellen zu ersetzen. Nach Ablauf der Verlängerungsfrist kann der Vertrag auf Wunsch einer der beiden Parteien aufgehoben werden. Erscheint das weitere Festhalten an dem Vertrag bereits vor Ablauf der Verlängerungsfrist für eine der Parteien unzumutbar, kann diese vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. ADM wird den Käufer über die Dauer der Verlängerungsfrist unterrichten.

Abschnitt 3 – Verladung und Verpackung

3.1 Wahlrecht für ADM. Sofern der Käufer seinerseits keine Bestimmung getroffen hat, wählt

ADM Beförderungsweg und Beförderungsmittel für die Waren aus. ADM wird dabei die Interessen des Käufers angemessen berücksichtigen. ADM steht nicht dafür ein, dass in jedem Fall die billigste Verfrachtung erfolgt.

3.2 Eisenbahnsendungen. Bei Eisenbahnsendungen ist ADM berechtigt, unter Anzeige an den Käufer die Verladung an dessen eigene Adresse vorzunehmen.

3.3 Schiffssendungen. ADM ist nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Reederei andere Dispositionen für das Schiff getroffen hat.

3.4 Verladezeit. Die Verladung der Ware erfolgt innerhalb der von ADM angegebenen Arbeitszeiten. Sämtliche Kosten, die durch Verzögerungen bei der Verladung entstehen, welche nicht durch ADM zu vertreten sind, wie insbesondere Liegegelder oder Anfuhrkosten, gehen zu Lasten des Käufers. Ansonsten gelten die jeweils vereinbarten Lieferbedingungen.

3.5 Abnahme durch den Käufer. Wird die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so ist das Verladen innerhalb der von ADM angegebenen Arbeitszeiten und entsprechend den Erfordernissen der Betriebsverhältnisse, ggf. auch in mehreren Schichten, durchzuführen. Ist eine den Betriebserfordernissen entsprechende Empfangnahme mit eigener Mannschaft des Käufers nicht möglich, so bemüht sich ADM, berufsmäßige Arbeitskräfte auf Kosten des Käufers zu stellen. Die Beladung von Wasserfahrzeugen erfolgt nach Platzzusancen.

3.6 Abnahme durch Dritte. Wird die Ware im Auftrage des Käufers durch einen Dritten (insbesondere Spediteur oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an „Order“ ausgestellten und/oder in blanko girierten Konnossemente oder Ladescheine ADM auf Verlangen auszuhändigen.

3.7 Gefahrtragung. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers, wenn nicht anders durch die jeweiligen Lieferbedingungen vereinbart. Mit unbeanstandeter Abnahme der Ware durch den Käufer oder einen Dritten endet jede Haftung von ADM wegen nicht-sachgemäßer Verpackung oder Verladung.

3.8 Geeignetes Transportmittel. Wenn nicht anders durch die jeweiligen Lieferbedingungen vereinbart, so ist der Käufer allein dafür verantwortlich,

dass zur Übernahme der Waren ein dafür geeignetes Transportmittel gestellt wird. Das Transportmittel gilt nur dann als geeignet, wenn es bei der Beladung, während des gesamten Transports und bei der Entladung alle gesetzlichen Anforderungen oder sonstigen Vorschriften erfüllt. ADM ist berechtigt, ein ungeeignet erscheinendes Transportmittel zurückzuweisen und die Lieferung unter Verwendung von Transportmitteln eines Dritten auf Kosten des Käufers zu bewirken.

Abschnitt 4 – Qualität, Gewicht, Probenentnahme

4.1 Keine Zusicherung von Eigenschaften. ADM liefert Waren von handelsüblicher Beschaffenheit. Die Zusicherung einer Eigenschaft liegt nur vor, wenn ADM die Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich garantiert hat. Weiterhin sei auf die entsprechenden Produktspezifikationen hingewiesen, sofern vorhanden.

4.2 Muster. Wird nach Muster gekauft, so gilt dasselbe nur als Typenmuster. Der Käufer kann keine Gewährleistung verlangen, wenn die gelieferte Ware nicht dem Muster entspricht.

4.3 Zulässige Gewichtsschwankungen. Die vereinbarte Warenmenge kann von ADM um 5 % unter- oder überschritten werden; hiervon sind 2 % zum Kontraktpreis und bis zu weitere 3 % zum Tagespreis am Tag der Lieferung zu verrechnen. ADM wird die Warenmenge für beide Parteien verbindlich unter Anwendung der bei ADM dazu üblicherweise verwendeten Methoden feststellen. Der Käufer ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit ADM mit einem qualifizierten Vertreter an der Prozedur zur Feststellung der Warenmenge teilzunehmen.

4.4 Bestimmungen über Probenentnahmen. Eine Probenentnahme erfolgt nur am Versandort und auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers sowie auf seine Kosten durch einen sachverständigen, vereidigten Probennehmer. Der Käufer hat ADM den Wunsch nach Entnahme einer Probe rechtzeitig, spätestens bei Erteilung des Versandauftrages, mitzuteilen.

4.5 Maßgeblichkeit der Probe. Ist eine Probenentnahme erfolgt, so ist diese für die Feststellung der Beschaffenheit der Ware maßgebend. In allen

sonstigen Fällen ist die vom ADM-Lieferwerk gezogene Werksprobe maßgebend.

Abschnitt 5 – Mängelrüge

5.1 Untersuchungs- und Unterrichtungspflicht. Der Empfänger hat die Waren vor ihrer Annahme/Quittierung sofort sorgfältig zu untersuchen. Bei etwaigen Beanstandungen ist ADM sofort schriftlich oder fernschriftlich und mit detaillierter Begründung zu unterrichten. Die beanstandete Ware muss in den Versandbehältnissen am Ort belassen werden, damit ADM die Berechtigung der Beanstandung nachprüfen kann.

5.2 Ersatzlieferung. Bei berechtigter, form- und fristgerechter Beanstandung ist ADM zunächst berechtigt, die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen. Schlägt die Ersatzlieferung durch ADM fehl, kann der Käufer den Kaufpreis mindern. Diese Ansprüche verjähren in einer Frist von einem (1) Jahr ab Ablieferung der Waren, selbst wenn allfällige Mängel erst später entdeckt werden.

5.3 Verarbeitung und Weiterversand. Der Käufer hat vor Verarbeitungsbeginn rechtzeitig zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Zwecke, insbesondere eine Weiterverarbeitung, geeignet ist. Mit Beginn der Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware mit anderen Sachen gilt die gelieferte Ware vom Käufer als vertragsgemäß genehmigt. Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind danach ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend bei Weiterversand der Ware vom ursprünglichen Bestimmungsort.

Abschnitt 6 – Haftung

6.1 Haftungsumfang. Im Falle einer jeglichen Pflichtverletzung - gleich ob vorvertraglich, vertraglich oder außervertraglich - haftet ADM auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. ADM haftet in keinem Fall für von Hilfspersonen verursachte Schädigungen.

6.2 Haftungsbegrenzung: Außer im Fall von Vorsatz ist die Haftung von ADM der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zur Höhe des mit ADM vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Für

Verzögerungsschäden haftet ADM nur in Höhe von bis zu 5 % des mit ADM vereinbarten Kaufpreises.

6.3 Folgeschäden. Außer im Fall von Vorsatz ist die Haftung für indirekte Schäden und Mangel-folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

6.4 Verjährung. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen ADM, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Käufer, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

6.5 Verrechnung durch ADM. ADM ist berechtigt, Forderungen des Käufers mit allen Forderungen aufzurechnen, die ADM gegenüber dem Käufer oder eine Konzerngesellschaft des Käufers zustehen.

Abschnitt 7 – Preise und Zahlungsregelungen

7.1 Preiserhöhung. ADM ist berechtigt, den Preis nachträglich um zusätzliche Gestehungskosten wie insbesondere gestiegene Abgaben und Energiekosten oder Versicherungsprämien- sowie Erschwer-niszuschläge (z. B. bei Hoch-, Niedrigwasser oder Eis) zu erhöhen.

7.2 Frachtfrei. Soweit nicht ausdrücklich, z. B. in den jeweiligen Lieferbedingungen, etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Käufer zusätzliche Frachtkosten sowie besondere, über die handels-übliche Verpackung hinausgehende Verpackungs-kosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen.

7.3 Steuern. Alle vereinbarten Preise verstehen sich unverteuert, d. h. zuzüglich der jeweils gültigen Energie- und Umsatzsteuer sowie sonstiger anfal-lender Steuern und Abgaben.

7.4 Neue Verpflichtungen. Sollte nach Abschluss des einzelnen Vertrags durch hoheitliche oder behördliche Anordnung ADM eine weitergehende oder neue, die Vertragsbedingungen berührende Verpflichtung irgendwelcher Art auferlegt werden, so werden die sich daraus ergebenden Konsequenzen und zusätzlichen Kosten Vertragsbestandteil und vom Käufer gegenüber ADM übernommen.

7.5 Kein Skonto. Bei Lieferung von Waren, die mit einer Steuer, Abgabe oder ähnlichem belastet sind, ist der jeweilige Steuer- oder Abgabebetrag netto, d. h. ohne Skontoabzug zu zahlen.

7.6 Wechsel und Schecks. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, Wechsel außerdem nur dann angenommen, wenn im Vertrag Wechselzahlung vereinbart ist. Bei vereinbarter Wechselzahlung müssen die dem Käufer von ADM übersandten Wechsel spesenfrei innerhalb von sieben Tagen vom Datum der Zusendung an mit Akzept und Bankdomizil versehen wieder bei ADM eingegangen sein. Diskontspesen, Wechselspesen und Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar.

7.7 Fälligkeit. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so gerät er dadurch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn er weist unverzüglich nach, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

7.8 Verzugszinsen. Bei Verzug ergibt sich die Höhe des Verzugszinssatzes aus Artikel 73 des Schweizerischen Obligationenrechts. ADM kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

7.9 Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden sind nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.10 Keine Inkassoberechtigung. Vertreter oder Angestellte von ADM sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

Abschnitt 8 – Zoll, Außenwirtschaft und Verbrauchsteuern

8.1 Verbrauchsteuer. Bei Waren, die verbrauchsteuerpflichtig sind (insbesondere wenn diese dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden) gilt folgendes: Der Käufer wird ADM, sofern ADM dem Käufer einen Vordruck (Kundenabruf) zur Verfügung gestellt hat, auf diesem von ADM zur Verfügung gestellten Vordruck, ansonsten anderweitig schriftlich, per Telefax oder elektronisch rechtzeitig vor jeder Warenlieferung über die bestimmungsgemäße Verwendung der zu liefernden Waren informieren. Der Käufer wird ADM darüber hinaus sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für ADM erforderlich sind, um die gesetzlichen und

behördlichen Bestimmungen zur Verbrauchsteuer einzuhalten. Der Käufer ist verpflichtet, bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Verbrauchsteuer einzuhalten. Im Falle von Warenlieferungen unter Steueraussetzung ist der Käufer insbesondere verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung in sein Steuerlager aufzunehmen. Soweit ADM wegen Verletzung einer gemäß dieser Ziffer 8.1 vereinbarten Pflicht durch den Käufer Verbrauchsteuern oder sonstige Zahlungen zu entrichten hat, wird der Käufer ADM von diesen Verpflichtungen auf erstes Anfordern freistellen.

8.2 Zoll und Ausfuhrvorschriften. Soweit ADM im Rahmen dieses Vertrages Waren für den Käufer in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft einführt, ist der Käufer verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Zollbestimmungen einzuhalten. Der Käufer wird ADM zudem sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für ADM erforderlich sind, um ihrerseits die gesetzlichen und behördlichen Zollbestimmungen einzuhalten. Sofern der Käufer die zu liefernden Waren als Heizstoff zu technischen oder industriellen Zwecken verwenden und eine zollrechtliche Begünstigung beanspruchen will, hat der Käufer ADM, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 8.2, rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren. Für diesen Fall erklärt der Käufer bereits hiermit, Inhaber der erforderlichen zollrechtlichen Bewilligung zur Überführung der gelieferten Ware in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung zu sein. Der Käufer ist zudem verpflichtet, soweit er selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter die Ware aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft ausführt, die einschlägigen Ausfuhrvorschriften, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft bzw. der einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der USA einzuhalten. Soweit ADM wegen Verletzung einer gemäß dieser Ziffer 8.2 vereinbarten Pflicht durch den Käufer Zölle oder sonstige Zahlungen zu entrichten hat, wird der Käufer ADM von diesen Verpflichtungen auf erstes Anfordern freistellen.

8.3 Embargos. Die Vertragserfüllung seitens ADM steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Abschnitt 9 – Rechte ADM

9.1 Ausführungsverweigerung. ADM ist berechtigt, die Leistung im Rahmen des Vertrags zu verweigern, wenn

- (i) sich der Käufer mit der Abnahme einer Lieferung oder mit der Zahlung aus diesem oder einem anderen mit einer ADM-Gesellschaft geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet,
- (ii) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. -bereitschaft des Käufers auftreten,
- (iii) das Unternehmen des Käufers liquidiert oder auf einen Wettbewerber von ADM übertragen wird oder
- (iv) die Warenkreditversicherung von ADM den Kredit für die Warenlieferung nicht abdeckt.

ADM ist in diesen Fällen zudem berechtigt, von dem Käufer unter Setzung einer Frist gemäß Ziffer 2.6 Vorauszahlung oder die Stellung einer mit ADM abgestimmten Bankgarantie zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist ADM berechtigt, ohne jegliche Ersatzpflicht von dem Vertrag oder dessen noch unerfülltem Teil zurückzutreten. Im Fall (i) dieser Bestimmung werden die gesamten Forderungen aller ADM-Gesellschaften gegen den Käufer sofort fällig, auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben oder wenn sie gestundet waren.

9.2 Vorkasse. ADM ist jederzeit berechtigt, gegen Andienung verladebereiter Ware Vorkasse zu verlangen.

9.3 Abtretung. Die vertragsschließende ADM-Gesellschaft ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Käufers und Bekanntgabe an ihn, a) alle vertraglichen Rechte und Verpflichtungen an eine andere Gesellschaft der ADM-Gruppe, inklusive der in Ziffer 1.1. aufgeführten ADM-Gesellschaften, abzutreten, und b) alle vertraglichen Zahlungsansprüche an eine andere Gesellschaft der ADM-Gruppe, inklusive der in Ziffer 1.1. aufgeführten ADM-Gesellschaften, oder an Dritte abzutreten.

Abschnitt 10 – Eigentumsvorbehalt

10.1 Eigentumsvorbehalt. Alle gelieferten Waren („Vorbehaltswaren“) bleiben das Eigentum von ADM bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderung, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

10.2 Eigentum an Weiterverarbeitungen. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren bleibt der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 10.1 bestehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht ADM das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von ADM durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für ADM. Die Waren, die hiernach unter dem Miteigentumsrecht von ADM stehen, gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziffer 10.1.

10.3 Weiterveräußerung durch den Käufer. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder auf sonstige Art einzubauen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Stundet der Käufer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen ADM sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltswaren vorbehalten hat; jedoch ist der Käufer nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten.

10.4 Forderungsabtretung und -einziehung. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von ADM an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an ADM ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. ADM ermächtigt den Käufer widerruflich, die an ADM

abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von ADM einzuziehen. ADM darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

10.5 Hinweispflicht. Greifen Dritte auf die Vorbehaltswaren zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von ADM hinweisen und ADM hierüber informieren, um ADM die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, ADM die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

10.6 Verwertungsfall. Tritt ADM bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, ist ADM berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltswaren zu verlangen.

10.7 Freigabe. ADM wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

Abschnitt 11 – Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Vertragschließenden ADM Gesellschaft.

11.2 Sanktionen und Antiboykott-Bestimmungen

Jede Partei versichert und gewährleistet der jeweils anderen nach ihrem besten Wissen, dass weder sie noch eine natürliche oder juristische Person, der sie angehört oder die sie kontrolliert bzw. die ihr angehört oder die sie kontrolliert, ein vorgesehenes Ziel von Handels- und/oder Wirtschafts- und/oder Finanzsanktion(en) ist (dies beinhaltet ohne Einschränkung alle relevanten Gesetze, Bestimmungen, Verfügungen, Verordnungen, Beschlüsse, Erlasse, einschränkende Maßnahmen oder sonstige geltende Vorschriften), die durch die USA, die EU (oder ihre jeweiligen Mitgliedsstaaten), die UNO, die Schweiz oder das Herkunftsland der Waren verabschiedet wurden (zusammenfassend als „Sanktionen“ bezeichnet). Jede Partei stimmt zu und verpflichtet sich gegenüber der jeweils anderen, dass sie und ihre Agenten, Auftragnehmer und Vertreter die Vorschriften sämtlicher geltenden Sanktionen zur Erfüllung dieses Vertrages in vollem Umfang einhalten.

Der Verkäufer stimmt zu und verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, dass die Waren nicht direkt oder indirekt aus einem Land, von einer natürlichen oder juristischen Person oder Einrichtung stammen, zur Verfügung gestellt bzw. zum Zwecke einer geschäftlichen Tätigkeit verwendet werden oder auf einem Schiff oder von einem Spediteur befördert werden, die direkt oder indirekt von einem Land, einer natürlichen oder juristischen Person oder Einrichtung besessen, gekennzeichnet, gechartert, geführt oder kontrolliert werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Käufer oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person gegen geltende Sanktionen und/oder Ausfuhr- oder Wiederausfuhrkontrollen verstoßen. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer die entsprechende Dokumentation zum Zwecke der Verifizierung der Herkunft der Waren zur Verfügung. Der Käufer ist berechtigt, ein gesperrtes Ursprungsland, ein Schiff, eine Transitroute, eine natürliche oder eine juristische Person abzuweisen, sofern dies bei Erfüllung des Vertrages gegen geltende Sanktionen verstoßen würde bzw. es zur Folge hätte, dass der Käufer oder seine Agenten, Auftragnehmer oder Vertreter oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person gegen geltende Sanktionen verstoßen bzw. ihnen gemäß geltender Sanktionen Strafen drohen würden.

Der Käufer stimmt zu und verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, dass die Waren nicht:

- (i) weiterverkauft werden an,
- (ii) entsorgt werden durch oder
- (iii) transportiert werden auf einem Schiff oder durch einen Spediteur, die direkt oder indirekt besessen, gekennzeichnet, gechartert, geführt oder kontrolliert werden durch

ein Land, eine natürliche oder juristische Person bzw. zum Zwecke einer geschäftlichen Tätigkeit, wenn dies zur Folge hätte, dass der Verkäufer oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person gegen geltende Sanktionen und/oder Ausfuhr- oder Wiederausfuhrkontrollen verstoßen. Auf Verlangen des Verkäufers stellt der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Dokumentation zum Zwecke der Verifizierung des endgültigen Bestimmungsortes der Waren zur Verfügung. Der Verkäufer ist berechtigt, einen gesperrten Bestimmungsort, ein Schiff, eine Transitroute, eine natürliche oder juristische Person abzuweisen, welche bei der Erfüllung dieses Vertrages gegen geltende Sanktionen verstoßen würden bzw. welche zur Folge hätten, dass der

Verkäufer oder seine Agenten, Auftragnehmer oder Vertreter oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person gegen geltende Sanktionen verstoßen bzw. denen gemäß geltender Sanktionen Strafen drohen würden.

Der Käufer versichert und gewährleistet ferner, dass er keine Zahlung für die Waren durch oder über ein Land, eine Bank oder sonstige Organisation, Gesellschaft oder Einrichtung vornehmen wird, wenn dies zur Folge hätte, dass der Verkäufer oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person direkt oder indirekt gegen geltende Sanktionen verstoßen bzw. denen gemäß geltender Sanktionen Strafen drohen würden. Sollte die Zahlung für die Waren für einen Zeitraum von mehr als drei Geschäftstagen aufgrund von Sanktionen oder deren angeblicher Anwendbarkeit behindert, blockiert, verzögert oder verhindert werden, sollte der Käufer alles in seiner Macht stehende versuchen, um die Zahlung mit alternativen legalen Mitteln auszuführen, mit denen er nicht direkt oder indirekt gegen Sanktionen verstößt, (soweit diese gelten oder durch Banken, Regierungen oder sonstige gesetzlich konstituierte Behörden angewendet oder umgesetzt werden), es sei denn, solche Zahlungsprobleme sind das Ergebnis von Verstößen des Verkäufers gegen die Sanktionen.

Die Parteien lassen sich nicht auf Bedingungen oder Anfragen, einschließlich Nachfragen nach Dokumenten, ein, stimmen diesen zu oder kommen ihnen nach, wenn diese gegen die Antiboykott-Gesetze oder -Bestimmungen der USA verstoßen oder gemäß den Antiboykott-Gesetzen oder -Bestimmungen der USA anderweitig verboten oder unter Strafe gestellt sind.

Unbeschadet des Vorstehenden erklären sich die Parteien bereit zur Zusammenarbeit bei ihren gegenseitigen angemessenen Bitten um Informationen und/oder Belegmaterial zur Unterstützung und/oder Verifizierung der Einhaltung dieser Bestimmungen.

11.3 Antikorruptionsbestimmungen

Jede Partei stimmt zu und verpflichtet sich gegenüber der jeweils anderen, dass sie im Rahmen dieses Vertrages sämtliche geltenden Gesetze, Bestimmungen, Verfügungen, Verordnungen, Beschlüsse, Erlasse, einschränkende Maßnahmen oder sonstigen wirksamen Vorschriften der USA, der EU (oder ihrer jeweiligen Mitgliedsstaaten), der UNO, der Schweiz oder des Herkunftslands der Waren in Bezug auf Korruptions- und Geldwäschebekämpfung („geltende Gesetze“) in vollem Umfang einhält.

Insbesondere versichert, gewährleistet und verpflichtet sich jede Partei jeweils gegenüber der anderen, dass sie weder direkt oder indirekt

a. an die nachstehend aufgeführten Personen oder Entitäten die Zahlung von Geldmitteln oder sonstigen Dingen von materiellem Wert oder das Verschaffen eines finanziellen Vorteils vornimmt, anbietet, vermittelt oder zu zahlen oder zu bewilligen verspricht:

i. an Staatsbeamte bzw. Beamte oder Angestellte bei einer Regierung oder einem Ministerium, Behörde oder einem Organ einer Regierung,

ii. an Verantwortliche oder Angestellte einer öffentlichen internationalen Organisation,

iii. an in amtlicher Funktion tätige Personen im Namen oder Auftrag einer Regierung bzw. Abteilung, Behörde oder eines Organs einer solchen Regierung oder einer öffentlichen internationalen Organisation,

iv. an politische Parteien oder deren Amtsträger oder an Kandidaten für ein politisches Amt,

v. an sonstige (Einzel-)Personen oder Einrichtungen auf Vorschlag, Wunsch oder Anweisung oder zu Gunsten von einer der vorstehend beschriebenen natürlichen und juristischen Personen, oder

b. sich an anderen Handlungen oder Transaktionen beteiligt:

in jedem Fall, sofern dies unter Verstoß gegen geltende Gesetze oder im Widerspruch zu diesen geschieht, insbesondere gegen das Antikorruptionsgesetz der USA (Foreign Corrupt Practices Act) sowie gegen geltende Gesetze des jeweiligen Landes zur Umsetzung (insgesamt oder teilweise) des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Beamten bei internationalen Geschäftstransaktionen.

11.4 Anwendbares Recht. Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.5 Gerichtsstand. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unter diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen fallenden Verträgen sind ausschließlich durch die zuständigen Gerichte am Sitz der vertragschließenden ADM-Gesellschaft zu beurteilen. ADM ist zudem berechtigt, den Käufer auch an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

11.6 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der weitere Vertragsinhalt verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen möglichst nahe kommt.

11.7 Schriftform. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformbestimmung.

TEIL 2 – BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Diese besonderen Verkaufsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von besonderen Warenkategorien. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in Teil 1 dargestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und irgendeiner Bestimmung der unten aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen, haben letztere Vorrang.

Abschnitt 1 - Ölschrot

Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für den Verkauf von Ölschrot;

1.1 Qualitätsverrechnung. Die Höhe des Wassergehalts und des natürlichen Fremdbesatzes stellen keinen selbstständigen Beanstandungsgrund dar. Für Sojaschrot gilt abweichend: Abrechnungsbasis für den Wassergehalt ist in der Zeit vom 16. September bis 15. April 14 % und in der Zeit vom 16. April bis 15. September 13 %. Besondere Angaben zur Feuchtigkeit in der Verkaufsbestätigung von ADM haben Vorrang. Werden diese Werte um mehr als 0,5 %-Punkte überschritten bzw. übersteigt der Rohfasergehalt den vereinbarten Wert, dann wird der Kontraktpreis um so viel Prozent gemindert, wie die vereinbarten Werte um Prozentpunkte überschritten wurden.

Der Preis versteht sich auf der Basis des im Vertrag angegebenen Gehalts an Protein und Fett. Als Verrechnungsbasis für die Vergütung eines evtl. Mindergehalts gilt die Summe der beiden Werte. Eine Verrechnung erfolgt im Verhältnis 1:1.

1.2 Mangelrüge. Eine Beanstandung der Inhaltsstoffe der Ware ist nur aufgrund der gemäß Teil 1 Abschnitt 4 gezogenen Probe zulässig. Verlangt der Käufer die Untersuchung einer solchen Probe, so hat er innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang der Probe diese an eine Untersuchungsstelle (Vereidigte Hamburger oder Bremer Handelschemiker oder Anstalt des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten oder ein anderes in gegenseitigem Einvernehmen vereinbartes Labor) abzusenden. Ergibt die Untersuchung einen anderen Gehalt als vereinbart war, so hat ADM das Recht, eine Kontrolluntersuchung von einer anderen der o. g. Untersuchungsstellen vornehmen zu lassen. Weichen beide Analysen nicht mehr als 1 % voneinander ab, so ist deren Mittelwert für die Berechnung einer Vergütung maßgebend. Bei größeren Abweichungen haben beide Parteien innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Erhalt der 2. Analyse das Recht, eine 3. Analyse zu verlangen. Die Untersuchungsstelle ist von ADM zu bestimmen. Maßgebend für die

Berechnung einer etwaigen Vergütung ist in einem solchen Fall der Mittelwert der beiden ähnlichsten Ergebnisse. Falls eine Vergütung zu leisten ist, so sind die Kosten sämtlicher Analysen von ADM, sonst vom Käufer, zu tragen.

Andere als die in Abs. 1.2 behandelten Beanstandungen der Ware sind unverzüglich nach Eintreffen der Waren beim Käufer von diesem fernschriftlich gegenüber ADM zu erheben und mit detaillierter Begründung schriftlich zu bestätigen. Sind am Versandort Proben gezogen worden, so sind diese für die Begutachtung der Waren maßgebend.

Die beanstandete Ware muss separat gelagert und unbearbeitet belassen werden, damit ADM die Berechtigung der Beanstandung nachprüfen kann.

Abschnitt 2 – Stärke und Süßstoffe

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für den Verkauf von Stärke und Süßstoffen, soweit sie mit etwaigen, im Vertrag festgelegten besonderen Bedingungen vereinbar sind:

2.1 Lieferauftrag. Der Käufer soll ADM in der vereinbarten Liefervorlaufzeit gemäß des ADM Kaufvertrages oder gemäß der von ADM ausgestellten Auftragsbestätigung einen ausführbaren Lieferauftrag während der Arbeitszeiten übermitteln. Der Auftrag gilt erst mit schriftlicher Bestätigung von ADM als angenommen oder (wenn dies vor der Bestätigung erfolgt) wenn ADM die bestellte Ware an den Käufer liefert.

2.2 Lieferung. Der Käufer soll die Ware innerhalb von zwei Stunden nach Anlieferung entladen. Wenn der Käufer diesen Zeitrahmen überschreitet, ist ADM berechtigt, den Käufer mit den daraus entstehenden Mehrkosten zu belasten.

2.3 Zulässige Gewichtsschwankungen.

Für Bulkware ist das bei Absendung festgestellte Gewicht für die Rechnungsstellung maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Im Falle von sich wiederholender

Gewichtsabweichungen über 0,5 %, welche durch den Käufer mittels Belegen einer zertifizierten Brückenwaage nachgewiesen wird, werden die Parteien gemeinschaftlich die Ursache dieser Abweichungen untersuchen. Als Folge kann es notwendig sein, dass die Brückenwaage des Käufers oder von ADM angepasst werden muss und die Gewichtunterschiede gutgeschrieben werden.

Abschnitt 3 – Rapsschrot

Die folgenden Bedingungen gelten für den Verkauf von Rapsschrot im Vereinigten Königreich.

3.1 Waren: extrahiertes Rapsschrot aus EU Herstellung als Bulkware hergestellt aus konventionellem Raps – 00 -, welches nicht den Kennzeichnungspflichten der gegenwärtigen EU Vorschriften unterliegt.

3.2 Qualität: Mind. 34,5% kombiniertes Profat, Feuchtigkeit gemäß der Fediol Feuchtigkeits Klausel (*moisture clause*) wie gemessen beim Laden durch das ADM Erith Labor.

3.3 Ab Mühle

3.3.1 Quantität: 1% mehr oder weniger, oder 5 Tonnen – je nachdem was größer ist; in gleichmäßigen wöchentlichen Mengen oder wie anderweitig gemeinsam abgestimmt; maßgeblich ist das durch ADM Erith bestimmte Gewicht.

3.3.2 Laden:

Phase 1:	0600 – 0900
Phase 2:	0900 – 1300
Phase 3:	1300 - 1700
Phase 4:	1700 - 2100

Wartezeit: sofern Vehikel eine feste Zeit während der zugewiesenen Abholzeit gebucht haben, ist durch ADM GBP25/Stunde für jede Wartestunde nach zwei Stunden bis 2100 zu zahlen. Die Wartezeit wird danach wieder um 0600 am folgenden Tag zu zählen beginnen. GBP 25 per Ladung werden gezahlt für verspätete Ladungen, die über Nacht bleiben müssen.

3.3.3 Hinweis: ADM behält sich das Recht vor einen Terminplan für die Abholung ab Mühle ohne Vorankündigung zu beenden.

3.3.4 Bestimmungen: es gelten alle Bestimmungen, einschließlich der Schieds- und Rechtsmittelklausel (*arbitration and appeal clause*) des GAFTA 4, vorbehaltlich der folgenden Modifizierungen:

3.3.4.1 Ergänzung zu Klausel 7 Lieferzeitraum (*Period of Delivery*): Jeder Lieferzeitraum (für gewöhnlich ein Monat) ist als gesonderter Vertrag anzusehen. Der Käufer hat die Ware ab Werk (*ex works*) innerhalb des im Vertrag festgelegten Zeitraums abholen. Sollte der Käufer, ohne Verschulden von ADM, die unter dem Vertrag vereinbarte Ware - vollständig oder nur teilweise – am Ende des Lieferzeitraums nicht abgeholt haben, so hat der Käufer den Kaufpreis so zu zahlen als wäre die Ware vollständig abgeholt worden. Zusätzlich hat ADM die Option, nach schriftlicher Mitteilung, entweder die ausstehende Menge vollständig oder teilweise an ein externes Lager auf Risiko des Käufers und mit sämtlichen Kosten zulasten des Käufers zu geben oder dem Käufer eine vereinbarte Summe für die verspätete Abholung an einem spezifizierten Datum in Rechnung zu stellen. Sollte ADM, ohne Verschulden des Käufers, die Ware nicht innerhalb des vertraglichen Lieferzeitraums für die Abholung zugänglich machen, dann hat ADM dem Käufer eine Pauschale von GBP 0,50 pro Tonne von nicht abgeholt aber vertraglich geschuldeter Ware zu zahlen. Falls ADM die Ware nicht nach dem 14. Tag folgend dem vertraglichen Lieferzeitraum zugänglich macht, so ist eine zusätzliche Pauschale von GBP 1 pro Tonne zu zahlen für die Menge an Ware die dem Kunden nicht zugänglich gemacht wurde und daran anschließend eine Pauschale von GBP 1 pro Tonne für jede weiteren 14 Tage Verzug bis die Lieferung abgeschlossen ist. Wahlweise kann ADM zur Erfüllung dieses Vertrages Ware vergleichbarer Qualität aus einer anderen Herstellung anbieten.

3.3.4.2 Ergänzung zu Klausel 8 Teil-Lieferungen (*Part Deliveries*): ADM hat das Recht Ware für eine Lieferung bzw. Abnahme nicht zugänglich zu machen, wenn die Zahlung für frühere Lieferungen überfällig ist.

3.4 Zu liefern

3.4.1 Quantität: 1% mehr oder weniger, oder 5 Tonnen, je nachdem was größer ist; in gleichen wöchentlichen Mengen oder wie anderweitig vereinbart; die von ADM Erith gemessenen Gewichte gelten.

3.4.2 Hinweise: Der Käufer muss mindestens 5 Werktagen vor Abruf der Ware einen entsprechenden Hinweis geben.

3.4.3 Liefer-Zeiten: Obschon jegliche Anstrengungunternommen werden, gibt ADM Erith Ltd keine Garantie an bestimmten Tagen oder zu

bestimmten Zeiten zu liefern und akzeptiert keine Haftung für jegliche Kosten, die dem Käufer entstehen können wegen Lieferungen, die nicht am gewünschten Tag oder zur gewünschten Zeit erfolgen.

3.4.4 Überliegezeit: Jegliche Wartezeit für Kunden/Käufer Arbeiten sind auf Kosten des Käufers.

3.4.5 Bestimmungen: im Übrigen gelten alle Bestimmungen, einschließlich der Schieds- und Rechtsmittelklausel (*arbitration and appeal clause*) des GAFTA 4, vorbehaltlich der folgenden Modifizierungen:

3.4.5.1 Ersetzung von Klausel 7 Lieferzeitraum (Period of Delivery): Jeder Lieferzeitraum (für gewöhnlich ein Monat) ist als gesonderter Vertrag anzusehen. Der Käufer muss die Ware innerhalb der vertraglich spezifizierten Zeit am vertraglichen Lieferort abnehmen. Sollte der Käufer, ohne Verschulden von ADM, die unter dem Vertrag vereinbarte Ware - vollständig oder nur teilweise – am Ende des Lieferzeitraums nicht abgeholt haben, so hat der Käufer den Kaufpreis so zu zahlen als wäre die Ware vollständig abgeholt worden. Zusätzlich hat ADM die Option, nach schriftlicher Mitteilung, entweder die ausstehende Menge vollständig oder teilweise an ein externes Lager auf Risiko des Käufers und mit sämtlichen Kosten zulasten des Käufers zu geben oder dem Käufer eine vereinbarte Summe für die verspätete Abholung an einem spezifizierten Datum in Rechnung zu stellen. Sollte ADM, ohne Verschulden des Käufers, die Ware nicht innerhalb des vertraglichen Lieferzeitraums für die Abholung zugänglich machen, dann hat ADM dem Käufer eine Pauschale von GBP 0,50 pro Tonne von nicht abgeholter aber vertraglich geschuldeter Ware zu zahlen. Falls ADM die Ware nicht nach dem 14. Tag folgend dem vertraglichen Lieferzeitraum zugänglich macht, ist eine zusätzliche Pauschale von GBP 1 pro Tonne zu zahlen für die Menge an Ware die dem Kunden nicht zugänglich gemacht wurde und daran anschließend eine Pauschale von GBP 1 pro Tonne für jede weiteren 14 Tage im Verzug bis die Lieferung abgeschlossen ist. Wahlweise kann ADM zur Erfüllung dieses Vertrages Ware vergleichbarer Qualität aus einer anderen Herstellung anbieten.

3.4.5.2 Ergänzung zu Klausel 8 Teil-Lieferungen (Part Deliveries): ADM hat das Recht Ware für eine Lieferung bzw. Abnahme nicht zugänglich zu machen, wenn die Zahlung für frühere Lieferungen überfällig ist.

3.5 FOB

3.5.1 Quantität: 5% mehr oder weniger nach Wahl des Käufers auf Basis des Vertragspreises oder wie anderweitig vereinbart.

3.5.2 Lieferung: ADM hat ein Anrecht mindestens 10 aufeinanderfolgende Tage vorab eine Mitteilung mit einem benannten oder noch zu benennendem Schiff zu bekommen einschließlich der genauen Daten, es sei denn dies ist anders vereinbart.

3.5.3 Zahlung: 100% cash gegen erste Vorlage der Unterlagen.

3.5.4 Verlängerung: es gibt keine Verlängerung sofern ADM dem nicht zugestimmt hat.

3.5.5 Bestimmungen: im Übrigen gelten alle Bestimmungen, einschließlich der Schieds- und Rechtsmittelklausel. (*arbitration and appeal clause*) des GAFTA 119.

3.6 CIFFO

3.6.1 Quantität: 10% mehr oder weniger zum Vertragspreis.

3.6.2 Zahlung: 100% cash gegen erste Vorlage der Unterlagen.

3.6.3 Bestimmungen:

3.6.3.1 Für Frachtverträge (*shipment contracts*): im Übrigen gelten alle Bestimmungen, einschließlich der Schieds- und Rechtsmittelklausel. (*arbitration and appeal clause*) des GAFTA 100.

3.6.3.2 Für Ankunftsverträge (*arrival contracts*): im Übrigen gelten alle Bestimmungen, einschließlich der Schieds- und Rechtsmittelklausel. (*arbitration and appeal clause*) des GAFTA 95.

3.6.3.3 Für benannte Häfen (*declared ports*): ein sicherer Liegeplatz - ein sicherer Hafen für Schiffe von vergleichbarer Größe und und vergleichbarem Tiefgang zu den erwarteten Terminen.

Abschnitt 4 – Saatgut

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Verkauf von Saatgut im Vereinigten Königreich.

4.1. Waren. Saatgut, welches nicht den Kennzeichnungspflichten der gegenwärtigen EU Vorschriften unterliegt.

4.2. Qualität. Das Saatgut erfüllt die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Saatgutsvorschriften des Vereinigten Königreichs. Sämtliche Informationen, die im ADM-Katalog enthalten sind oder Auskünfte, die von ADM Mitarbeitern erteilt werden und die Sorte, Sorteneigenschaften, Reifeperioden oder die Eignung für einen bestimmten Zweck betreffen oder auf andere Weise die Leistungsfähigkeit der Sorte betreffen, gelten nur als allgemeine Erläuterungen, die sich wegen der Abweichungen der örtlichen und klimatischen Bedingungen als unzutreffend herausstellen können.

Die Käufer werden daher darauf hingewiesen, dass die an sie erteilten Informationen und Hinweise keine Zusicherungen darstellen und sie sich nicht auf diese berufen können. Die Käufer sollen sich vergewissern, dass das bestellte Saatgut einer Sorte, und/oder Mischung und Leistungsfähigkeit entspricht, die für die eigenen Anforderungen zufriedenstellend ist. Etwaige Abweichungen gehen zu Lasten des Käufers.

Sofern nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist jeder Hinweis durch ADM oder ADM Personal an den Käufer nicht Bestandteil des Vertrages. Die Käufer werden darauf hingewiesen, dass das ADM Personal nicht dazu befugt ist, mehr als die vorstehend beschriebenen allgemeinen Erläuterungen zu erteilen und, dass ADM keine Haftung für Hinweise oder geäußerte Empfehlungen trägt. Handelt der Käufer nach diesen Hinweisen und Empfehlungen, so trägt er das alleinige Risiko für die Folgen seines Handelns.

4.3 Verfügbarkeit. Saatgüter sind wachsende Organismen, deren Wachstum von Ungeziefer, Erkrankungen und Wetterbedingungen beeinträchtigt werden kann. Sämtliche Verkäufe von Saatgütern, die im Vereinigten Königreich wachsen, sind daher erntebedingt und ADM behält sich das Recht vor im Falle von Marktengpässen die Belieferung ihrer Kunden je nach Verfügbarkeit nach eigenem Ermessen aufzuteilen. Wird importiertes Saatgut verkauft, ist der Verkauf davon abhängig, dass ADM von seinen Lieferanten, mit denen der Lieferantenvertrag abgeschlossen wurde, beliefert wird. Im Fall, dass solche Lieferungen aus dem Ausland fehlschlagen und das Saatgut nicht zu einem Preis, der nicht höher als der Vertragspreis ist, ersetzt werden kann, gilt dieser Kaufvertrag als aufgehoben, ohne dass sich für eine der Parteien eine Haftung aus dem Vertrag ergibt, sofern der Käufer über das nicht zustande kommen der Lieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet wurde.

4.4. Geschäftstage / Geschäftsfreie Tage. Ein Geschäftstag ist die Zeit zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr aller Tage die keine geschäftsfreien Tage sind. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, die im gesamten Vereinigten Königreich gelten sowie alle Tage, die durch die Agricultural Industries Confederation für bestimmte Zwecke als geschäftsfreie Tage bestimmt werden, gelten zum Zweck der Übermittlung von Bekanntmachungen und Ansprüche als geschäftsfreie Tage.

4.5. Lieferung. Jede Lieferung oder Sendung ist gesondert zu vereinbaren. Eine Lieferung erfolgt nach ADMs Wahl. Der Käufer wird, soweit der Vertrag eine bestimmte Lieferzeit vorsieht, die Lieferung innerhalb dieses Zeitraums annehmen.

4.6. Ersatzlieferung. Ist die Sorte und/oder die bestellte Mischung nicht verfügbar, behält sich ADM das Recht vor, nach seiner Wahl und im Einklang mit der gängigen Handelspraxis, diese mit einer geeigneten Alternativsorte und/oder -mischung zu ersetzen. Wenn die ersetzte Sorte und/oder Mischung für den Käufer nicht hinnehmbar ist, hat er diese ungeöffnet und innerhalb 14 Tage nach dem Erhalt an ADM zurück zu versenden. Kaufpreis und Transportkosten werden nach der Zurücksendung in voller Höhe ersetzt. Dieser Vertrag gilt sodann, ohne eine Haftung der Parteien, als aufgehoben.

4.7. Rückgabe von Saatgut. Die Rücknahme von Saatgut, das im Rahmen eines Vertrages, der nachträglich abgerechnet und bezahlt wird, und zu viel gelieferte Mengen ausweist, liegt im Ermessen von ADM und Rücksendungen unterliegen der Zustimmung von ADM. Wenn eine Vereinbarung über die Rückgabe von Saatgut getroffen wird, kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, die dem Käufer zum Zeitpunkt der Vereinbarung mitgeteilt wird.

4.8. Ansprüche. Ansprüche wegen Qualitäts-, Quantitäts- oder Beschaffenheitsmängel, die sich bei einer angemessenen Untersuchung der Ware durch den Käufer aufzeigen, sind unverzüglich anzuzeigen und per Telefax, E-Mail, andere elektronische Mittel, oder per Brief innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ware beim Endziel in den Vereinigten Königreich zu bestätigen. ADM behält sich das Recht vor, im Falle eines Käuferanspruches die Ware selbst zu untersuchen, bevor weitere Schritte eingeleitet werden.

4.9. Reklamationen. Reklamationen können unter diesen Vertragsbedingungen nur für den Fall geltend gemacht werden, dass das mangelhafte Saatgut nachweislich das gelieferte Saatgut ist, dieses auf geeignetem Boden gesät, sorgfältig und angemessen behandelt wurde und unter diesen Bedingungen mit einer guten Ernte zu rechnen war.

4.10. Nachbausaatgut. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass er seine rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nachbausaatgut vollständig nachkommt. Er hat insbesondere sämtliche relevante Informationen auf Verlangen eines Züchterrechtsinhabers oder eines Dritten in dessen Namen zu erteilen. Diese gesetzliche Pflichten beruhen insbesondere auf der Verordnung (EG) Nr.2100/94, der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1768/95, dem Pflanzensortengesetz des Vereinigten Königreichs von 1997, auf den Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die nach diesem Gesetz eingeräumt wurden sowie sämtlichen nachträglich vorgenommenen Änderungen.

4.11. Saatgutbehandlung. (a) Bei Verlangen des Käufers nach einer chemischen oder anderweitigen Saatgutbehandlung, ist die Haftung von ADM auf die ordnungsgemäße und im Einklang mit den Anleitungen des betreffenden Chemikalienherstellers durchgeführte Behandlung beschränkt. ADM übernimmt keinerlei Verantwortung für die Wirksamkeit einer solchen Behandlung, oder für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, die dadurch entstehen können. (b) Wird das Saatgut mit einer Flüssigkeit oder mit einem Pulver zur Ungeziefer- und Krankheitsbekämpfung behandelt, ausgeräuchert oder pelletiert, beruht der Reinheits- und Keimfähigkeitsgrad auf Untersuchungen vor der Behandlung.

4.12. Haftungsbegrenzung. ADM garantiert, dass das gelieferte Saatgut der im Vertrag vereinbarten Art und Sorte entspricht. ADM übernimmt keine anderen Zusicherungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich und ohne Einschränkung, Zusicherungen zur allgemeinen Gebrauchstauglichkeit, zur Eignung für einen bestimmten Zweck und zur Nichtverletzung von Rechten.

Für den Fall, dass die verkauften Saatgüter den Vertragsbedingungen oder der Sortenreinheit nicht entsprechen, wird ADM nach ihrer Wahl die mangelhafte Saatgüter kostenlos ersetzen, oder den gezahlten Kaufpreis an den Käufer zurückzahlen.

ADM haftet weder für Vermögensschäden oder Schäden, die aus dem Gebrauch der gelieferten Saat entstehen, noch für Mangelfolgeschäden oder Vermögensschäden, die durch die Verwendung des gelieferten Saatguts entstehen ebenso wenig für Nicht- oder Schlechterfüllung oder Mängel des gelieferten Saatgutes oder für andere Schäden oder Vermögensschäden, eingeschlossen solcher, die einen vollständigen oder partiellen Ernteausfall betreffen, da dies auf vielfältigen natürlichen Ursachen beruhen kann, die sich der Kontrolle von ADM entziehen.

Sämtliche ausdrückliche und konkludente Bedingungen, Erklärungen oder Zusicherungen gesetzlicher oder anderweitiger Art, die nicht in diesen Bedingungen genannt werden sind, sind im Einklang mit dem gängigen Saatguthandel, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Preis des verkauften oder angebotenen Saatguts basiert auf den vorstehenden Haftungsbeschränkungen. Bei einer weitgehenden Haftung wäre der Preis solcher Saatgüter wesentlich höher. Indem der Käufer das Saatgut mit diesen Bedingungen annimmt, erkennt er an, dass die Haftungsbeschränkung von ADM angemessen und sinnvoll ist.

4.13. Verdeckte Mängel. Pflanzenerkrankungen können durch Wind, Insekten, Tiere oder menschliches Handeln übertragen werden oder aber ihre Ursache in der Saat oder der Erde haben. ADM sind versteckte Mängel der verkauften Saatgüter nicht bekannt, wobei dies nicht als Verkaufsbedingung oder Zusicherung von ADM zu verstehen ist und ADM übernimmt keine Gewähr für daraus entstehende Ernte.

4.14. Sorten- und Saatgutsgesetz von 1964 und Sortengesetz von 1997. Der Preis jeglicher Sorte, die gemäß des Sorten- und Saatgutsgesetzes von 1964 und des Sortengesetzes von 1997 in der jeweils gültigen Fassung Gegenstand des Schutzes von Züchterrechten sind, wird um die Höhe der an den Eigentümer dieser Rechte zahlbaren Lizenzgebühr angepasst. Sollte sich bei einer Sorte, die bereits Gegenstand des Schutzes von Züchterrechten ist, diese Lizenzgebühr ändern, wird der Preis entsprechend angepasst.

4.15. Verzug/Nichterfüllung. Erfüllt eine der Parteien den Vertrag nicht, kann die andere Partei nach Benachrichtigung per Telefax, schriftlich oder per E-Mail nach freiem Ermessen, je nach Sachlage einen Ersatzkauf tätigen oder die Ware verkaufen. Auf Verlangen der anderen Partei haftet die säumige Partei für eingetretene Schäden aus diesem Kauf oder Verkauf.

Falls die Partei, welche auf Ersatz des eingetretenen Schaden haftet, mit dem Verkaufs- oder Kaufpreis nicht einverstanden sein sollte oder falls das oben genannte Recht nicht ausgeübt wird und eine Einigung über den eingetretenen Schaden nicht einvernehmlich vereinbart werden kann, wird der Schadensersatz, welcher von der säumigen Partei zu leisten ist, durch ein Schiedsverfahren festgelegt.

Im Falle des Verzuges einer der Vertragsparteien, welcher die andere Vertragspartei zu einem Schadensersatzanspruch berechtigt, wird der Schaden anhand des tatsächlichen oder beurteilten Wertes der Waren am Tag des Verzuges bestimmt, einvernehmlich vereinbart oder durch ein Schiedsverfahren festgelegt, aber weder aus dem Inhalt des Vertrages noch aus dem Zusammenhang des Vertrages soll der Käufer oder Verkäufer berechtigt sein Schadensersatz für entgangenen Gewinn für Ersatzverträge, die er selbst oder Dritte schließen, zu fordern. Im Falle des Verzuges soll der Schaden anhand der Kontraktmenge berechnet werden. Der Tag des Verzuges soll der erste Geschäftstag nach dem Ablauf der Vertragsfrist sein. Falls die Frist zur Lieferung oder Abholung der Ware aufgrund der Klausel zur Höheren Gewalt verlängert wurde oder anderweitig eine solche Verlängerung vereinbart wurde, tritt Verzug nach dem ersten Geschäftstag nach dem Ablauf dieser Frist ein.

4.16. Schiedsgericht. Etwaige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten unterstehen ausschließlich dem Englischen Recht und sind wie folgt zu lösen:

(a) Sofern nichts anderes vereinbart wird, wird der Streitfall gemäß der Schiedsordnung der Agricultural Industries Confederation (am Sitz des Verbandes erhältlich) dem Schiedsgericht vorgelegt. Durch den Vertragsschluss haben die Parteien Kenntnis dieser Regeln und haben sich dafür entschieden, daran gebunden zu sein. (b) Für den Fall, dass der Streitfall mit unbezahlten Forderungen zusammenhängt, oder rechtliche bzw. technische Probleme von großer Komplexität umfasst, die außerhalb des Wissens und der Kompetenz der Schiedsrichter liegen, oder wenn eine Streitigkeit notwendigerweise einen Dritten involviert, der keiner Schiedsgerichtsbarkeit unterliegt, kann jede Partei, vor Beginn des Schiedsverfahrens schriftlich die andere Partei dazu auffordern, dem Verzicht auf das Schiedsverfahren zuzustimmen und den Rechtsstreit den ordentlichen Gerichte vorlegen. Wird diese Zustimmung innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Anfrage unberechtigterweise verweigert oder nicht beantwortet,

steht es dem Antragsteller frei, ein Gerichtsverfahren einzuleiten.

4.17. Fristen zur Durchführung eines Schiedsverfahrens:

Schiedsverfahren im Zusammenhang mit der Quantität, Qualität oder Zustand sind innerhalb von 28 Tage nach Erhalt der Ware am Endziel im Vereinigten Königreich einzuleiten. Schiedsverfahren im Zusammenhang mit anderen Ansprüchen (einschließlich Nichterfüllung eines Teils oder der gesamten Vertragsmenge) sind innerhalb von 12 Monate ab dem letzten Tag der Vertragslaufzeit oder 28 Tage ab der Ernte, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, einzuleiten.

Außer im Falle von Sondervorschriften zu staatlichen Gerichtsverfahren, die durch die Schiedsordnung der Agricultural Industries Confederation Limited gewährleistet werden, ist die Ausfertigung eines Schiedsurteils davon abhängig, dass das Klagerecht von einer der Parteien unter der Schiedsordnung ausgeübt wurde. Sofern das Schiedsverfahren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingeleitet wurde, sind alle Klagerechte, die im Schiedsverfahren oder auf dem ordentlichen Klageweg geltend gemacht werden können, verfristet und verwirkt.

4.18. Vertragsgesetz (Rechte von Drittparteien) von 1999. Gemäß S.1 (2)(a) vom Vertragsgesetz (Rechte von Drittparteien) von 1999 beabsichtigen die Parteien, dass die Bestimmungen des Vertrages nicht durch einen Dritten geltend gemacht werden.